

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, umgesetzt in deutsches Recht durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), ist der Warenverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei. Doch Ausnahmen bestätigen die Regel: Für bestimmte Produkte bestehen Ausfuhrgenehmigungspflichten.

Die Exportabwicklung kann auf andere Unternehmen (zum Beispiel Speditionen) übertragen werden. Die Haftungspflichten - auch im Zollrecht - bestehen jedoch in der Regel für den Exporteur weiter.

Unter welchen Voraussetzungen darf man ein Exportgeschäft betreiben?

Erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung beim Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde, in deren Bezirk die Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll.

Ab einer gewissen Größenordnung des Unternehmens ist zusätzlich eine Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht erforderlich. Ein Notar hilft bei der Abwicklung der Eintragung. Kapital- und Personengesellschaften (GmbHs oder OHGs) müssen stets ins Handelsregister eingetragen werden.

Bürger aus nicht EU-Staaten benötigen eine besondere Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland, um eine selbstständige gewerbliche Tätigkeit ausüben zu dürfen.

Wie müssen die Exportwaren definiert werden?

Zur Klärung der Ausfuhrbestimmungen müssen das Käuferland und das Ursprungsland bekannt sein. Für die Warenbeschreibung reichen allgemeine Angaben wie "Bekleidung" oder auch "Damen-Oberbekleidung" in aller Regel nicht aus. Für jede Ware muss eine Zolltarifnummer oder auch Warennummer anhand des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ermittelt werden: Zum Beispiel "Mäntel für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg" = Tarifnummer 6202 12 90. Je genauer die Angaben sind, desto schneller und einfacher können Auskünfte gegeben werden.

Braucht man spezielle Genehmigungen für die Ausfuhr?

Im Regelfall nicht, jedoch bestehen für einige Länder, Empfänger (Nutzer) oder Waren (technische, biologische, chemische oder ernährungswirtschaftliche) Ausfuhrgenehmigungspflichten. Anhand der Ausfuhrliste muss jeweils geprüft werden, welche Waren betroffen sind. Als Hilfestellung dient das sog. Umschlüsselungsverzeichnis, eine Gegenüberstellung der Warennummern zur Fundstelle in der Ausfuhrliste. Genehmigungsbehörden sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (gewerbliche Waren) bzw. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (landwirtschaftliche Produkte) - Anschriften nachstehend.

Was könnte einem Export sonst noch im Wege stehen?

Bestimmte Erzeugnisse dürfen generell nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen im Käuferland vermarktet werden. Dies gilt gleichermaßen für die dort heimischen wie importierten Waren. Hierbei kann es sich um Inhaltsstoffe, die nicht verwendet werden dürfen (zum Beispiel in Lebensmitteln, Textilien, Arzneimitteln), oder um besondere Kennzeichnungspflichten am Produkt handeln. Weiterhin gibt es

international geschützte - weil vom Aussterben bedrohte - Tier- und Pflanzenarten, deren Produkte Beschränkungen unterliegen.

Exporte in Drittländern (Nicht-EG-Länder)

Fallen Ausfuhrabgaben an?

Ausfuhrzölle werden in der Europäischen Union nicht erhoben. Die Mehrwertsteuerbefreiung kann der Exporteur in Anspruch nehmen, soweit die formalen Abläufe eingehalten werden.

Bei der Ausfuhr bestimmter ernährungswirtschaftlicher Waren erhält der Exporteur eine Ausfuhrerstattung.

Welche Ausfuhrpapiere werden bei der Zollabwicklung benötigt?

- **Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen** des Verkäufers

ohne Berechnung der deutschen Mehrwertsteuer (unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

- **Ausfuhranmeldung**

Zur Ausfuhr von Waren bedarf es einer Ausfuhranmeldung ab einem Wert der Warensendung von 1000,- EUR oder 1.000 kg Eigenmasse. Diese Anmeldung muss elektronisch erfolgen – weitere Informationen: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Ausfuhr/atlas-ausfuhr_node.html. Dies ist zur Erfüllung der Melde- bzw. Nachweispflichten gegenüber dem Zollamt, dem Statistischen Bundesamt und dem Finanzamt erforderlich. Bei Warensendungen bis zu einem Wert von € 1000,- und unter 1000 kg Eigenmasse genügt dem Zoll in der Regel eine mündliche Anmeldung.

Seit dem 1.11.2009 ist die Angabe der sogn. EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification System) in allen Zollanmeldungen **verbindlich vorgeschrieben**. Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos vom **Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM)** vergeben. Weitere Informationen dazu finden Sie unter : http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html

- **Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen**

soweit im Empfangsland vorgeschrieben oder vom Käufer verlangt

- **Ausfuhrgenehmigung, Auskunft aus der Güterliste**

in bestimmten Fällen. Sie werden erteilt für gewerbliche Produkte

vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Postfach 51 60, 65726 Eschborn, Telefon: (06196) 908-0, Fax: (06196) 908 -800, Internet: www.bafa.de

- landwirtschaftliche Produkte

von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), 53168 Bonn, Telefon: (0228 oder 01888) 6845-0, Fax (0228 oder 01888) 6845-3444, -3445, -3446

Internet: www.ble.de

- **Ersatz-Ursprungszeugnis FORM A**

Es wird im Lieferland ausgestellt, wenn Einfuhrwaren aus begünstigten Entwicklungsländern hier unter Zollaufsicht lagern und anschließend exportiert werden.

- **Warenverkehrsbescheinigungen** (EUR.1, EUR-MED, EUR. 2, A.TR), **Ursprungserklärungen, Lieferantenerklärungen**

Sie werden bei Direktexporten aus der Europäischen Union im Empfangsland zur zollbegünstigten oder zollfreien Einfuhr verwendet. Erfolgt die Ausfuhr durch einen Exporteur, der nicht Hersteller der Waren ist, benötigt dieser eine Lieferantenerklärung (Nachweispflicht), um die Warenverkehrsbescheinigung beantragen zu können.

- **Lieferschein**

- **Transportpapiere**

zum Beispiel Frachtbrief

- **Zertifikate**

von autorisierten Organisationen, die Qualitäts-, Sicherheits-, Mengen- oder andere Feststellungen beinhalten.

- **Carnet A.T.A.**

für Waren (Berufsausrüstung, Warenmuster oder Messegut), die nur vorübergehend in ein Carnet-Abkommensland geliefert werden und anschließend unverändert zurückkehren.

Ansprechpartner:

Axel Sir
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-251 | Fax 0821 3162-259
axel.sir@schwaben.ihk.de

Weiterer Ansprechpartner:

Bianca Weinbach
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-291 | Fax 0821 3162-259
bianca.weinbach@schwaben.ihk.de